

# *Zur Umsetzung der Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktrichtlinie*

## Klarheit für die Transformation der Gasverteilernetze

November 2025

### **Fristen angemessen setzen, Informationen zentral verfügbar machen**

Die Fristen für die Trennung von Gasanschlüssen müssen mit der Kommunalen Wärmeplanung konsistent sein. Eine Informationsfrist von 5 Jahren ist angemessen. Die Information über die geplante Nicht-Nutzung von Gasnetzen sollte über die Kommune sowie eine zentrale Internetplattform erfolgen.

### **Duldungspflicht rechtssicher und dauerhaft verankern**

Die Aufnahme der Duldungspflicht von dauerhaft nicht genutzten Gasleitungen und Einrichtungen ist sehr zu begrüßen. Die Normen müssen jedoch nachgeschärft werden: Insbesondere die geplante Einführung einer Evaluierungsklausel schafft unnötige Unsicherheit und Risiken.

### **Verursachungsgerechte Anschlusskostentragung durch Betreiber von Biogasanlagen einführen, Kostenteilung beim Netzanschluss beenden**

Ein wichtiger Schritt hin zu einer kosteneffizienten Energiewende: Die gesetzliche Privilegierung von Biogasanlagen bei Netzanschlusskosten gilt es zu beenden. Zusätzlich ist jedoch sicherzustellen, dass etwaig verbleibende Mehrkosten der Biomethaneinspeisung solidarisch auf alle Netzbetreiber verteilt werden – über 2028 hinaus.

### **Fehlanreize bei Vehicel-to-Grid und Heimspeichern durch § 118 EnWG vermeiden**

Die Befreiung des zwischengespeicherten Stroms von Netzentgelten muss zeitlich bis zum Inkrafttreten von AgNeS befristet werden und an das Recht gekoppelt werden, dass Netzbetreiber proaktive Netzstabilisierungsmaßnahmen anwenden dürfen.

# Verlässliche Spielregeln für den Wandel

Allein die rund 100.000 Kilometer<sup>1</sup> des E.ON-Gasverteilernetz ließen sich 2,5-mal um die Erde spannen. Sie haben Millionen Kunden zuverlässig mit Energie versorgt. Diese Aufgabe übernehmen nun vermehrt Wärmepumpen oder Wärmenetze. Im Neubau überwiegen die Einbauzahlen bereits. Derzeit ermitteln die Kommunen über die Kommunale Wärmeplanung den Wärmebedarf und betrachten die lokalen Möglichkeiten, erneuerbare Energiequellen und Abwärme zu nutzen. Mit zunehmender Geschwindigkeit der Dekarbonisierung sinkt die Zahl der Gaskunden und der Betrieb von Gasverteilernetzen wird mittelfristig unwirtschaftlich.

Das EU-Gas- und Wasserstoffbinnenmarktpaket bildet den Rechtsrahmen für den schrittweisen Ausstieg aus fossilem Erdgas. Die zügige Umsetzung in deutsches Recht ist der nächste große und logische Meilenstein auf dem Weg zu Klimaneutralität. Nur verbindliche Spielregeln verhindern Rechtsunsicherheit, Kostenexplosion und Verzögerungen beim Ausstieg aus dem Erdgas. Letztlich geht es vor allem um Transparenz für alle Beteiligten, insbesondere für Anschlussnehmer – als Grundlage für Akzeptanz und Gelingen der Energiewende.

## Inhalt

1. Zeitplan und Informationspflichten	S. 2
2. Duldungspflicht für dauerhaft außer Betrieb genommene Leitungen und Einrichtungen	S. 3
3. Netzanschluss und Anschlussvorrang Biomethan	S. 5
4. Präzisierung § 21a Abs. 3 Nr. 7 EnWG	S. 6
5. Korrektur §23b EnWG	S. 7
6. Neuregelungen bei Speichern: Korrektur bei § 118 Abs. 6 EnWG	S. 7

## 1. Zeitplan und Informationspflichten

Bis spätestens 2045, innerhalb von 20 Jahre, muss die Transformation des Gasverteilernetzes bewältigt werden. Der Zeitraum verkürzt sich zusätzlich, da nun zunächst die Überführung der Gasbinnenmarktrichtlinie (GasRL) in nationales Recht und ggf. die nähere Ausgestaltung der Planungsinstrumente aus Art. 56/57 durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) erfolgen.

Erwartbar liegen dann Ende 2028 die ersten belastbaren Planungen im Sinne der §§16b ff. EnWG-E vor. Mit einem Informationszeitraum von 10 Jahren könnten erste Kündigungen damit frühestens ab 2038 wirksam werden. Dies würde Verteilernetzbetreibern flächendeckend maximal sieben Jahre Zeit lassen, um Leitungen nicht weiter zu nutzen. Für Netzbetreiber, die in Bundesländern oder Kommunen tätig sind, welche die Klimaneutralität bereits vor 2045 anstreben, verkürzt sich dieser Zeitraum nochmals entsprechend.

### Informationsfristen

Starre, und im Kontext der Dekarbonisierung unverhältnismäßig lange Informationszeiträume und Kündigungsfristen sind darum deplatziert. Eine Frist von 10 Jahren ist deutlich zu lang gewählt.

Sie würden eine zeitnahe Dekarbonisierung von Gebieten, in denen bereits alternative Versorgungsmöglichkeiten bestehen oder absehbar bestehen werden, verhindern. Die flexible Ausgestaltung der Transformation ist auch für die kohärente Umsetzung der Wärmeplanung unerlässlich und somit eine Vorbedingung für eine verlässliche Infrastrukturplanung. Nur so können Investitionen in den Ausbau paralleler Infrastrukturen vermieden werden.

Hinsichtlich der Begriffsbestimmungen sollte die – vom BMWF bereits angeregte - 1:1 Umsetzung der unionalen Vorgaben erfolgen, um ein einheitliches Verständnis der Vorschriften im Mehrebenensystem zu ermöglichen. Die in den §§ 16b ff. EnWG-E geregelten Vorgaben sollten erheblich vereinfacht und das zugrunde liegende Verfahren beschleunigt werden. Zudem müssen missverständliche Formulierungen im Referentenentwurf behoben werden, die eine andere bzw. längere Auslegung der Frist zulassen.

Entsprechend muss der im Entwurf vorgesehene § 17k Abs. 1 Nr. 1 angepasst und flexibilisiert werden.

<sup>1</sup> Das gesamte deutsche Gasverteilernetz umfasst rund 600.000 Kilometer.

»»» Eine pauschale individuelle Information zehn Jahre vor der geplanten Trennung des Anschlusses – wie derzeit im **§ 17k Abs. 1 Nr. 1** EnWG-E vorgesehen – ist unverhältnismäßig und hindert die lokale Transformation der Gasnetze, erschwert die Wärmewende und muss gestrichen werden.

»»» Stattdessen sollte eine Information spätestens **fünf Jahre** vor dem Termin zur Trennung des Anschlusses erfolgen. Grundlage dafür sind Prognosen zur erwarteten Erdgasnachfrage der Netzbetreiber. Aus Netzbetreibersicht müssen die Kriterien für eine belastbare Planung gesetzlich konkretisiert werden. Zudem sollte ein einheitlicher, mit der Kommunalen Wärmeplanung konsistenter Stichtag zur Veröffentlichung der Pläne festgelegt werden.

»»» Bestimmungen, die in diesem Zusammenhang auf alternative Versorgungsmöglichkeiten abstellen, sind nicht zielführend, weil sie zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führen. Zudem liegen dem Netzbetreiber die für eine Beurteilung erforderlichen Informationen nicht vor.

#### Information über alternative Versorgungsmöglichkeiten

Das Ziel der Novelle muss eine **EU-konforme Umsetzung ohne zusätzliche nationale Auflagen, also ohne zusätzliche Bürokratie sein**. Die GasRL enthält keine Regelungen dazu, dass die Pläne der Verteilernetzbetreiber Angaben dazu enthalten müssen, inwiefern für Letztverbraucher bei geplanter Anschlusstrennung, wirtschaftlich vertretbare alternative Versorgungsmöglichkeiten existieren. Dies kann durch den Netzbetreiber nicht geleistet werden.

Diese Informationen sind für die Netznutzer aus Verbraucherschutzperspektive zwar wichtig. Die Prüfung alternativer Versorgungsmöglichkeiten und Fördermöglichkeiten fällt jedoch nicht in den Verantwortungsbereich des Netzbetreibers, sondern obliegt den zuständigen Behörden im Rahmen der spätestens bis 2028 in allen Kommunen abzuschließenden kommunalen Wärmeplanung und der übergeordneten Energiepolitik.

»»» Informationspflichten zu alternativen Versorgungs- und Fördermöglichkeiten in den Verteilernetzentwicklungsplan für Gas (§ 16d) sollte daher gestrichen werden. Ein Verweis auf den Wärmeplan der Kommune ist ausreichend.

»»» Angaben zu Investitionskosten (§ 16d Abs. 2 Nr. 1) fallen unter die Geschäftsgeheimnisse und können daher nicht veröffentlicht werden.

Zu den berechtigten Interessen gehört die Information der Anschlussnehmerin angemessenem zeitlichem Abstand vor der Trennung selbst. Nur so können sie sich um eine alternative Wärmeversorgung kümmern. Auch an der alternativen Versorgung und der Kenntnis darüber besteht ein berechtigtes Interesse. Diesbezüglich überschreitet der Entwurf jedoch den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Netzbetreiber erheblich.

»»» Die Verfügbarkeit alternativer Versorgungsmöglichkeiten und die Information darüber obliegt insbesondere den Kommunen im Rahmen der Wärmeplanung sowie der kommunalen Daseinsvorsorge. In § 17k Abs. 1 Nr. 3 c) EnWG-E sollte deshalb ein entsprechender Verweis auf den Wärmeplan/das Wärmeplanungsgesetz verankert werden. Gleichzeitig bedarf es einer zentralen Plattform bei der BNetzA, die u.a. Lieferanten über eine geeignete Schnittstelle notwendige Daten der Netzplanung zur Verfügung stellt.

#### Bedarfsgerechte Kommunikation

Eine regelmäßige Information über die geplante Trennung des Anschlusses gegenüber den betroffenen Netzanschlussnehmern ist nachvollziehbar. **Insgesamt sechs verschiedene Informationen (§ 17k Abs. 1 Nr. 5 EnWG-E) sind jedoch nicht zielführend.** Dabei sind auch die Kosten und der bürokratische Aufwand bei 21 Mio. Haushaltskunden nicht zu vernachlässigen.

»»» Ein Kündigungsschreiben, 5 Jahre vor Trennung des Netzanschlusses, und die fortlaufende Information der Kommune über die kommunale Wärmeplanung sowie eine zentrale Internetplattform sollten zweckmäßig und ausreichend sein. Entsprechend sollte der § 17k Abs. 1 Nr. 5 EnWG-E angepasst werden.

## 2. Duldungspflicht für dauerhaft außer Betrieb genommene Leitungen und Einrichtungen

Die Aufnahme der Duldungspflicht von dauerhaft außer Betrieb genommenen Gasleitungen und Einrichtungen auf öffentlichen und privaten Wegen ist sehr zu begrüßen. Der Rückbau ist in den meisten Fällen technisch nicht notwendig, mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden und insbesondere aufgrund der hohen Kosten und niedrigen Verfügbarkeiten von

Tiefbauarbeiten und der hohen Anzahl an Baumaßnahmen im öffentlichen Bereich volkswirtschaftlich nicht sinnvoll.

#### Zu § 48b Abs. 1 EnWG-E:

Nicht sachgerecht ist allerdings, dass die Duldungspflicht nur auf solche stillgelegten Leitungen anwendbar ist, die aufgrund von Netzentwicklungsplänen nach §§ 15a bis e EnWG oder den

Verteilernetzentwicklungsplänen nach den §§ 16b bis e EnWG-E dauerhaft nicht genutzt wurden. Hierdurch werden in der Praxis relevante Fallgestaltungen nicht erfasst. Bereits heute erfolgten Außerbetriebnahmen von Leitungen bzw. von Leitungsteilen, weil Anschlussnehmer zunehmend auf andere Versorgungsoptionen umsteigen. Auch diese Sachverhalte müssen erfasst werden, da es sonst zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung der Sachverhalte käme, obwohl dasselbe Ziel erreicht werden soll. **Die Duldungspflicht sollte deshalb bereits ab Inkrafttreten der EnWG-Neuregelung gelten.** Da die Duldungspflicht damit ebenfalls erst für zukünftig, also ab Inkrafttreten des Gesetzes stillgelegte Leitungen gilt, dürften keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.

§ 48b Abs. 1 EnWG-E ist wie folgt anzupassen:

*„Der Eigentümer sowie der sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks muss den Verbleib von Fernleitungen sowie von Leitungen, die der Verteilung **sowie das Zubehör zum Leitungsbetrieb** von Erdgas dienen, auf diesen Grundstücken im Falle einer für Zwecke des Transports oder der Verteilung von Erdgas erfolgten dauerhaften **Nichtnutzung Außerbetriebnahme** dieser Leitungen unentgeltlich dulden, wenn diese **Nichtnutzung Außerbetriebnahme** infolge der Umsetzung eines bestätigten Netzentwicklungsplans nach den §§ 15a bis 15e oder eines genehmigten Verteilernetzentwicklungsplanes nach §§ 16b bis 16e nach dem [einsetzen: Datum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 6] erfolgt. Eine entgegenstehende vertragliche Regelung ist insoweit unwirksam. Satz 1 ist nicht anzuwenden,*

1. soweit anderweitige öffentliche Interessen oder private Eigentumsinteressen in Bezug auf das betroffene Grundstück **nachweislich** überwiegen,
2. ~~wenn eine künftige Nutzung der Leitungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann und an der betroffenen Stelle ohnehin umfangreiche Erdarbeiten stattfinden, bei denen die Leitung unter einfachem Aufwand zu entfernen ist, oder~~
3. wenn für den bisherigen Verbleib der Leitungen im Grundstück kein rechtlicher Grund bestand. **Ein rechtlicher Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt auch dann vor, wenn keine dingliche Sicherung besteht.**“

#### **Zu § 48b Absatz 2 EnWG-E:**

Die Gemeinde ist die Stelle, die über die tatsächlichen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten die aktuellen Informationen besitzt. Sie führt das Liegenschaftskataster und hat Zugriff auf Meldedaten. **Der Netzbetreiber dagegen hat in der Regel keine vollständigen oder aktuellen Eigentümerdaten,** insbesondere bei mehrfach veräußerten Grundstücken oder bei Eigentümergemeinschaften. Die Identifizierung würde einen massiven Aufwand beim Netzbetreiber auslösen, der nicht zu rechtfertigen ist. Diese Aufgabe kann darum nicht vom Netzbetreiber übernommen werden.

§ 48b Abs. 2 EnWG-E ist wie folgt anzupassen:

*„Der betroffene Eigentümer sowie der sonstige Nutzungsberechtigte sind durch ~~den Eigentümer der Leitung~~ **die Gemeinde** in geeigneter Weise über die dauerhafte Außerbetriebnahme im Sinne des Absatz 1 und die damit verbundene veränderte Rechtslage unverzüglich zu benachrichtigen.“*

#### **Zu § 48b Absatz 3 EnWG-E:**

„Gewidmete Flächen“ sind der präzise rechtliche Bezugspunkt, weil die Konzession gerade die Nutzung **gewidmeter öffentlicher Wegeflächen** (z. B. Straßen, Plätze, Wege) erlaubt. Damit wird eine direkte inhaltliche Kohärenz zwischen EnWG und Konzessionsrecht hergestellt.

§ 48b Abs. 3 EnWG-E ist wie folgt anzupassen:

*„Die Absätze 1 und 2 sind auch für öffentliche Verkehrswege **gewidmete Flächen** anzuwenden.“*

#### **Zu § 48b Absatz 4 EnWG-E:**

Die in § 48b Abs. 4 EnWG-E vorgesehene **Haftungsfreistellung des Grundstückseigentümers** ist grundsätzlich berechtigt, um die Duldungspflicht verfassungsrechtlich auszugleichen und unzumutbare Haftungsrisiken zu vermeiden. Vorgesehen ist jedoch, dass der Eigentümer einer dauerhaft stillgelegten Leitung den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks von jeglicher Haftung für durch die Leitung verursachte, Sach-, Personen- oder Vermögensschäden freizustellen hat. Eine Ausnahme gilt nur bei vorsätzlichem Handeln des Grundstückseigentümers. Damit trägt der **Leitungsinhaber sämtliche Risiken für mögliche Schäden**, die von einer dauerhaft stillgelegten Leitung ausgehen, unabhängig davon, ob er auf deren Zustand oder Gefahrenlage noch tatsächlichen Einfluss hat. Dies gilt auch für **grobe Fahrlässigkeit**. Wenn der Grundstückseigentümer etwa trotz Kenntnis der Leitung im Boden oder ohne Einholung einer Leitungsauskunft, die auch für Privatgrundstücke erforderlich ist, mit schwerem Gerät arbeitet und dadurch eine Beschädigung verursacht, liegt in der Regel grobe Fahrlässigkeit vor. In solchen Fällen ist es **nicht sachgerecht, dass der Leitungsbetreiber den Schaden trägt**, obwohl der Grundstückseigentümer oder die Nutzungsberechtigten gravierend sorgfaltswidrig gehandelt hat.

Eine Haftungsfreistellung nur bei Vorsatz würde eine unbillige Lastenverteilung zulasten der Netzbetreiber schaffen und Fehlansätze setzen. Eine derartige Regelung würde das **Risiko von Schäden an der Infrastruktur erhöhen** und Gefährdungen von Menschen und Umwelt nicht ausreichend entgegenwirken. Eine Haftungsfreistellung, die nur Vorsatz ausnimmt, weicht außerdem stark vom bewährten Standard des deutschen Haftungsrechts ab, das regelmäßig grobe Fahrlässigkeit dem Vorsatz weitgehend gleichstellt. Zumal die Abgrenzung zwischen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oft sehr schwierig sein kann.

§ 48b Abs. 4 EnWG-E ist wie folgt anzupassen:

*„Der Eigentümer einer von Absatz 1 erfassten Leitung stellt **Soweit durch die in den Konstellationen des Absatzes 1 genannten Leitungen dem den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks von jeglicher Haftung für durch die Leitung verursachte Sach-, Personen- und Vermögensschäden entstehen, wird dieser von diesen Schäden freigestellt. Dies ist nicht anzuwenden, wenn der Schaden bei Schäden anzuwenden, die durch vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks entstehen.**“*

#### **Zu § 48b Absatz 6 EnWG-E:**

Die geplante **Einführung einer Evaluierungsklausel** schafft unnötig Unsicherheit und Risiken: Die aktuell vorgesehene Formulierung des § 48b Abs. 6 EnWG-E lässt zu, dass bis zum Jahr 2036 geduldete dauerhaft außer Betrieb genommene Leitungen auch nicht mehr zu dulden sind. Dadurch wird die durch § 48b EnWG-E hergestellte Rechtssicherheit zur Vermeidung von Rückbau wieder aufgehoben.

§ 48b Abs. 6 EnWG-E ist entweder gänzlich zu streichen oder wie folgt anzupassen:

*„Die Auswirkungen der Duldungspflicht und die Anwendung der Bestimmungen nach den Absätzen 1 bis 5 ~~werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf wissenschaftlicher Grundlage bis zum Ablauf des 31. Dezember 2036 evaluiert~~ **gelten zeitlich unbefristet. Dabei ist unter Berücksichtigung neuester Erkenntnisse der Wissenschaft und des Standes von Wissenschaft und Technik insbesondere zu untersuchen, ob und inwieweit die Fortführung der Duldungspflicht und der Bestimmungen nach den Absätzen 1 bis 5 auch über den 31. Dezember 2038 hinaus angemessen***

*und zumutbar ist, hinsichtlich möglicher Auswirkungen und wesentlicher Behinderungen dauerhaft außer Betrieb genommener Leitungen sowie hinsichtlich möglicher künftiger Nutzungen der noch vorhandenen dauerhaft außer Betrieb genommener Leitungen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist zur unmittelbaren Veröffentlichung der Evaluierung verpflichtet.“*

Darüber hinaus regt E.ON eine Ausweitung der Vorschrift des § 48b EnWG-E auf sämtliche erdverlegte Leitungen an, deren Entfernung insbesondere aus volkswirtschaftlichen und umweltfachlichen Gründen nicht zu vertreten ist. Die gleichen Sachverhalte wie im Gasbereich finden sich auch bei erdverlegten Stromleitungen ab einer gewissen Spannungsebene und für bodenverbundene Hilfseinrichtungen im Freileitungsbereich (Mastfundamente). Eine Ungleichbehandlung zwischen der Gas- und Strominfrastruktur ist nicht angezeigt und zwingend zu verhindern, so dass die Vorschrift anzupassen ist.

Es besteht darüber hinaus die Notwendigkeit der Ergänzung einer Regelung, weil die Leitungen bei einer unbefristeten Duldungspflicht nicht mehr zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB im Boden verbleiben. Mögliche verfassungsrechtliche Bedenken können durch die Hinzunahme der Regelung ausgeräumt werden.

§ 48b Abs. 7 EnWG-E ist **neu** hinzuzufügen:

*„Leitungen, die aufgrund der Regelungen dieser Vorschrift dauerhaft im Boden verbleiben, gelten nicht als wesentliche Bestandteile eines Grundstückes gemäß § 94 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches.“*

## **3. Netzanschluss und Anschlussvorrang Biomethan**

Mit § 17 Abs. 2c EnWG-E wird eine neue Regelung geschaffen, die es Gasnetzbetreibern ermöglicht, (neuen) Netzanschlüssen unter bestimmten Bedingungen den Anschluss an ihr Netz zu verweigern. Dies ist erforderlich, um die in den Verteilernetzentwicklungsplänen geplante Entwicklung der Netze umsetzen zu können. Folgerichtig müssen Netzbetreiber nun zukünftig nicht mehr jeden Anschluss an ein Gasnetz realisieren, wenn in ihren Verteilernetzentwicklungsplänen der langfristige Weiterbetrieb des Netzes nicht vorgesehen ist. Nur so kann eine erfolgreiche Transformation der Gasnetze umgesetzt werden.

E.ON begrüßt, dass die in § 17 Abs. 2c Satz 2 EnWG vorgesehene Regelung die Unsicherheit darüber berücksichtigt, in welchem Umfang die Pläne der Netzbetreiber von der Bundesnetzagentur bestätigt werden.

**»»»** Netzbetreiber benötigen jedoch auch nach der Bestätigung der Netzplanung Möglichkeiten, mit neuen Netzanschlussbegehren umzugehen, wenn perspektivisch bereits in ihrer Planung eine Umstellung oder dauerhafte Außerbetriebnahme vorgesehen ist. Dazu sollte es den Netzbetreibern ermöglicht werden, **Netzanschlussverträge befristet abschließen zu können.**

Dies betrifft zum einen Neuanschlüsse von Biomethananlagen, zum anderen neue Anschlussnehmer, deren Anschlüsse bereits zur Trennung vorgesehen sind. In diesen Fällen wurde der alte Anschlussnehmer bereits fristgerecht nach § 17k EnWG-E über die zukünftige, geplante Trennung informiert. Bis zu dem geplanten Zeitpunkt kann es jedoch sinnvoll sein, auch dem neuen Anschlussnehmer weiterhin Anschluss und Zugang zu seinem Netz zu gewähren, etwa im Falle eines Haushaltskunden, der ein neues Gebäude bezieht.

Der neu eingefügte Absatz 1a regelt einen **Anschlussvorrang** für Biomethan-Erzeugungsanlagen und setzt damit Artikel 41 Abs. 1 Satz 3 sowie Artikel 45 Satz 3 GasRL um. Dies soll der Integration von Biomethan in das Erdgassystem dienen und zur Erreichung der nationalen und europäischen Klimaziele sowie zur Diversifizierung der Energieversorgung beitragen.

E.ON begrüßt die im Referentenentwurf zur EnWG-Novelle vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Biomethaneinspeisung ausdrücklich. **Die Abschaffung der Privilegierung bei den Anschlusskosten für Anschlussnehmer im Rahmen der GasNZV, insbesondere die Beendigung der Kostenteilung beim Gasnetzanschluss,** ist ein wichtiger Schritt, da hierfür bei Netzbetreibern erhebliche Mittel und Kapazitäten gebunden und zusätzliche Kosten für die Gasendkunden generiert wurden.

**Dass Anschlussbegehren künftig nach volkswirtschaftlicher Effizienz bewertet werden sollen, ist ein weiterer wichtiger Schritt hin zu einer kosteneffizienten Energiewende.**

## **Weitere gesetzgeberische Handlungsbedarfe**

Über die Inhalte des Referentenentwurfs hinaus besteht aus Sicht von E.ON weiterer zeitlich dringender politischer Handlungsbedarf, der im Rahmen dieses Gesetzgebungsprozesses adressiert werden muss.

### **4. Präzisierung § 21a Abs. 3 Nr. 7 EnWG**

Mit der Umsetzung der EU-Gasrichtlinie in deutsches Recht kommt es zu einer grundsätzlichen Veränderung der Versorgungsaufgabe der Netzbetreiber. Für Gasnetzbetreiber bedeutet dies eine strukturell heterogene Transformationsphase.

Unter diesen Bedingungen kann eine stabile und signifikante Prognose der Abweichungen der Produktivitäts- und Inputpreisentwicklung zwischen Gesamt- und Netzwirtschaft auf Basis von Vergangenheitsdaten nicht mehr belastbar getroffen werden. Die Vergleichbarkeit von Produktivitätsentwicklungen der Vergangenheit mit zukünftigen Entwicklungen ist elementare Voraussetzung für eine valide Abschätzung des Produktivitätsfortschritts der Netzwirtschaft. Bereits in der Vergangenheit war nicht ersichtlich, dass die Abweichungen in Strom- und Gasbereich gegenüber der Gesamtwirtschaft hinreichend sicher quantifiziert werden konnten; in der nun anstehenden Transformationsphase wird dieses Problem deutlich verschärft.

Vor diesem Hintergrund sollte eine Korrektur der allgemeinen Produktivitäts- und Inputpreisentwicklung (VPI) durch einen nicht sinnvoll bestimmbareren Xgen (generellen Produktivitätsfaktor) nur als Ausnahmetatbestand erfolgen, wenn hierzu gesicherte Erkenntnisse vorliegen. Um die mit der Novelle verfolgten



Es ist zudem erforderlich, die **Kostenwälzung für Biogasanlagen** – also die solidarische Verteilung der aus der Biogaseinspeisung entstehenden Mehrkosten auf alle Netzbetreiber – über das Jahr 2028 hinaus sicherzustellen. Bisher sieht der Gesetzesentwurf in dem neuen Absatz 1b dies nur für Anlagen vor, bei denen die Vorschusszahlung des Anschlussnehmers nach § 33 Abs. 5 Satz 1 GasNZV (in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 geltenden Fassung) bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 eingeht.

In dieser Form würde dies zu einer erhöhten Belastung der Gaskunden in Netzgebieten mit hohem Biomethanpotential führen. Um dies zu vermeiden, muss eine Folgeregelung verankert werden, die die Wälzung über alle Netzkunden auch weiterhin ermöglicht. In Kombination mit der Abschaffung der einseitigen und ineffizienten Kostenteilung beim Netzanschluss und stattdessen der Einführung einer verursachungsgerechten Kostentragung der Anschlusskosten durch den Biomethan-Anlagenbetreiber können so volkswirtschaftlich ineffiziente Fehlanreize reduziert und Investitionen in den unbedingt notwendigen Ausbau der Stromnetze als Wärmenetz der Zukunft ermöglicht werden.

Ziele – insbesondere eine sachgerechte Abbildung der Transformationsprozesse – konsistent umzusetzen, ist daher eine Klärstellung erforderlich.

Der § 21a Abs. 3 Nr. 7 EnWG sollte wie folgt angepasst werden:

„(3) [...] kann die Regulierungsbehörde insbesondere Regelungen treffen

7. zum Verfahren bei der Berücksichtigung der Inflationsrate, wobei sicherzustellen ist, dass die Anpassung der Inflationsrate unmittelbar erfolgt. Besonderheiten der Netzwirtschaft sollen dabei nur berücksichtigt werden, sofern sie erheblich und valide zu prognostizieren sind. unter Einbeziehung der Besonderheiten der Einstandspreisentwicklung und des Produktivitätsfortschritts in der Netzwirtschaft.“



Durch den Gesetzgeber ist darüber hinaus mindestens in der Gesetzesbegründung auszuführen, idealerweise aber sogar im Gesetz zu regeln, dass

1. konkrete und belegbare Ursachen für abweichende Entwicklungen im Netzbereich gegenüber der Gesamtwirtschaft vorliegen (Treiberanalyse),
2. aus diesen Ursachen nachvollziehbare und quantitativ hergeleitete Annahmen über die voraussichtlichen Auswirkungen abgeleitet wurden (Hypothesenbildung),
3. die Abweichungen statistisch signifikant, wirtschaftlich relevant und dauerhaft sind (Signifikanzprüfung),
4. eine valide und belastbare Prognose dieser Abweichungen möglich ist und

5. Nutzen und Risiken einer Prognose gegeneinander abgewogen wurden und der Nutzen die möglichen negativen Folgen einer Fehlprognose übersteigt. Prognosefehler zulasten der regulierten Netzbetreiber sind vollständig auszugleichen.

Die ergänzte Validitätsanforderung stellt sicher, dass zusätzliche netzspezifische Besonderheiten nur dann wirksam werden, wenn sie methodisch belastbar nachgewiesen werden können und in ihrer Größenordnung erheblich sind. Wo angesichts der Transformationsdynamik keine empirisch tragfähigen Prognosen möglich sind, ist auf zusätzliche, modellabhängige Korrekturen verzichtet werden. Dies ist kohärent mit der konsultierten EnWG-Novelle.

## 5. Korrektur § 23b EnWG

Netzbetreiber stehen im Wettbewerb um Konzessionen, d.h. sie konkurrieren um die Vergabe von Wegenutzungsrechten nach § 46 EnWG. Mit der umfassenden Offenlegung von operativen Kosten und Kapitalkosten durch § 23b (8) EnWG wird der Wettbewerb zum Nachteil der netzabgebenden Konzessionäre beeinträchtigt.

Ein solcher Fall kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Veröffentlichung sensibler betriebswirtschaftlicher Informationen geeignet ist, die Integrität laufender wettbewerblicher Konzessionsverfahren zu gefährden. Die Offenlegung detaillierter Kostenstrukturen während eines laufenden Verfahrens kann zu Informationsasymmetrien führen. Die Ausnahme dient daher dem Schutz der Verfahrensneutralität bis zum Abschluss der Netzabgabe inklusive Transfer der Erlösobergrenze.

Die Ausnahme ist auf atypische Einzelfälle beschränkt und setzt eine nachvollziehbare Darlegung des Netzbetreibers gegenüber

der Regulierungsbehörde voraus. Mit diesem Vorschlag wird sichergestellt, dass die Behörde die Voraussetzungen im Einzelfall prüfen kann und sichert ab, dass die Ausnahme nicht missbräuchlich geltend gemacht wird. Die Regelung wahrt damit sowohl das öffentliche Interesse an der Transparenz als auch die berechtigten Interessen der betroffenen Netzbetreiber.

§ 23b EnWG (1) Satz 2 ist wie folgt hinzuzufügen:

*„(1) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht auf ihrer Internetseite, einschließlich etwaiger darin enthaltener Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, unternehmensbezogen in nicht anonymisierter, frei zugänglicher Form. **Die Veröffentlichung unterbleibt in begründeten Einzelfällen, soweit sie im konkreten Fall unverhältnismäßig wäre. Der betroffene Netzbetreiber hat dies gegenüber der Regulierungsbehörde substantiiert darzulegen.**“*

## 6. Neuregelungen bei Speichern: Korrektur bei § 118 Abs. 6 EnWG

### Netzentgeltbefreiung bei Heimspeichern und Bidirektionalen Laden

Die kurzfristige Änderung des § 118 EnWG, nach der zwischen gespeichertem Strom aus Heimspeichern und bidirektionalem Laden pauschal für 20 Jahre von Netzentgelten befreit wird, setzt die falschen Anreize. In der Niederspannung führt dies bei steigender Durchdringung zu zusätzlicher Gleichzeitigkeit und damit zu einer höheren Netzbelastung, für die diese Kunden entgegen dem Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit künftig keine Netzentgelte mehr zahlen sollen.

Angesichts von bereits über 2,1 Millionen installierten Heimspeichern und der zu erwartenden Flexprodukten von Aggregatoren handelt es sich dabei nicht um einen Randaspekt, sondern

um eine relevante Kostenverlagerung zulasten der übrigen Netzkunden.

Hinzu kommt, dass die Neuregelung im Konflikt zum BNetzA-Verfahren AgNeS steht. Anstatt alle Kunden schrittweise in ein einheitliches Netzentgeltregime – perspektivisch kapazitätsorientiert – zu überführen, werden für Heimspeicher und bidirektionales Laden Sonderwelten auf Jahrzehnte festgeschrieben. Verteilnetzbetreiber müssten über 20 Jahre hinweg parallele Abrechnungssysteme betreiben, zeitvariable und ggf. künftige dynamische Netzentgelte (Modul 3) viertelstundenscharf nachhalten und bei Rückspeisung ex post Netzentgelte saldiert „auf null setzen“. Dies erzeugt erheblichen zusätzlichen administrativen Aufwand, ohne dass ein klarer netzdienlicher Gegenwert gesichert ist. Gleichzeitig bestehen rechtliche Zweifel, ob die pauschale Netzentgeltbefreiung mit EU-Vorgaben und der

eigentlich bei der BNetzA liegenden Regelungshoheit zur Netzentgeltgestaltung vereinbar ist.

Statt einer pauschalen Befreiung von Netzentgelten sollte die Förderung von bidirektionalen Speichern konsequent und nachweisbar daran geknüpft werden, dass keine zusätzlichen Netzkosten entstehen. Das bedeutet: Entlastungen bei Netzentgelten nur dort, wo durch steuerbares, an Hüllkurven- bzw. Flexband-Konzepte gekoppeltes Verhalten tatsächlich Netzentgeltpässe vermieden und Netzkosten reduziert werden.

Für den notwendigen Ramp-up von Vehicle-to-Grid (V2G) können weiterhin steuerliche Entlastungen, Umlagebefreiungen und befristete, klar definierte Förderprogramme für die Mehrkosten bidirektionaler Hardware zum Einsatz kommen.



Vor diesem Hintergrund plädiert E.ON dafür, die Änderung des § 118 EnWG zur pauschalen Netzentgeltbefreiung für V2G und Heimspeicher von zwischengespeichertem Strom anzupassen. Stattdessen muss die Befreiung des zwischengespeicherten Stroms bei V2G und Heimspeichern von Netzentgelten zeitlich bis zum Inkrafttreten von Ag-NeS befristet werden und an das Recht gekoppelt werden, dass Netzbetreiber proaktive Netzstabilisierungsmaßnahmen anwenden dürfen.

### Tessa-Sophie Schrader

Political Affairs Manager

+49 162 570 6604

tessa-sophie.schrader@eon.com

### Oskar Obarowski

Political Affairs Manager

+49 152 0268 1591

oskar.obarowski@eon.com

# *it's ON US*

## to make new energy work.



eon.com



Political-affairs@eon.com